

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch
Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 27.09.2018

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 - (...)

Az.: Sch-Urh 65/16

In dem Schiedsstellenverfahren

(...) **Gesellschaft bürgerlichen Rechts,**

vertreten durch (...), diese gesetzlich vertreten durch (...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

(...) **GmbH,** gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer (...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den Leitenden Regierungsdirektor (...) als Vorsitzenden und die Regierungsdirektorinnen (...) und (...) als Beisitzerinnen folgenden

Teil-Einigungsvorschlag:

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren Auskunft über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2015 veräußerten oder in Verkehr gebrachten Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion zu erteilen, sowie im Falle des Bezuges im Inland als Händlerin die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion im Sinne dieses Einigungsvorschlags sind zum Gebrauch mit PCs oder sonstigen Geräten der Datenverarbeitung geeignete, nicht flüchtige, mehrfachbeschreibbare Massenspeicher [sowohl rotierende, magnetische Speichermedien als auch sogenannte Solid State Drives (SSDs) oder Hybridspeicher (Kombination aus SSD und magnetischem Speichermedium)], die über ein eigenes Gehäuse verfügen, und

- a. auf die Daten von einem PC über eine Kabelverbindung (z. B. USB-, FireWire-, eSATA- oder Netzwerkkabel) oder kabellos (z. B. über WLAN / WiFi) übertragen werden können, und
 - b. die über die Funktion verfügen, die auf der Festplatte befindlichen Daten (insbesondere Audio-, Video-, Text- und Bilddateien) über ein Fernsehgerät oder ein anderes Wiedergabegerät (z. B. Musikanlage) wiederzugeben, und hierzu über entsprechende Anschlüsse verfügen, und
 - c. die über die Funktion verfügen, Fernsehprogramme unabhängig von der Übertragungstechnik (z. B. Kabel, Satellit, DVB-T, IPTV) aufzuzeichnen und für diesen Zweck über die entsprechenden Anschlüsse (z.B. einen Antenneneingang) verfügen, und
 - d. deren Wiedergabe- und Aufzeichnungsfunktionen kabellos (z.B. mittels einer Infrarot-Fernbedienung) gesteuert werden können, insbesondere über eine Menüführung.
2. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren Auskunft über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2015 veräußerten oder in Verkehr gebrachten Multimedia-Festplatten ohne

Aufzeichnungsfunktion zu erteilen, sowie im Falle des Bezuges im Inland als Händlerin die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Multimedia-Festplatten ohne Aufzeichnungsfunktion im Sinne dieses Einigungsvorschlags sind zum Gebrauch mit PCs oder sonstigen Geräten der Datenverarbeitung geeignete, nicht flüchtige, mehrfachbeschreibbare Massenspeicher [sowohl rotierende, magnetische Speichermedien als auch sogenannte Solid State Drives (SSDs) oder Hybridspeicher (Kombination aus SSD und magnetischem Speichermedium)], die über ein eigenes Gehäuse verfügen, und

- a. auf die Daten von einem PC über eine Kabelverbindung (z. B. USB-, FireWire-, eSATA- oder Netzkabel) oder kabellos (z. B. über WLAN / WiFi) übertragen werden können, und
 - b. die über die Funktion verfügen, die auf der Festplatte befindlichen Daten (insbesondere Audio-, Video-, Text- und Bilddateien) über ein Fernsehgerät oder ein anderes Wiedergabegerät (z. B. Musikanlage) wiederzugeben, und hierzu über entsprechende Anschlüsse verfügen, und
 - c. deren Wiedergabefunktion kabellos (z. B. mittels einer Infrarot-Fernbedienung) gesteuert werden kann, insbesondere über eine Menüführung.
3. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren Auskunft über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2015 veräußerten oder in Verkehr gebrachten Netzwerkfestplatten zu erteilen, und zwar gesondert für Netzwerkfestplatten mit einer Speicherkapazität von weniger als 1 Terabyte und für Netzwerkfestplatten mit einer Speicherkapazität von 1 Terabyte und größer, sowie im Falle des Bezuges im Inland als Händlerin die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Netzwerkfestplatten im Sinne dieses Einigungsvorschlags sind zum Gebrauch mit PCs oder sonstigen Geräten der Datenverarbeitung geeignete, nicht flüchtige, mehrfachbeschreibbare Massenspeicher [sowohl rotierende, magnetische Speichermedien als auch sogenannte Solid State Drives (SSDs) oder Hybridspeicher (Kombination aus SSD und magnetischem Speichermedium)], die über ein eigenes Gehäuse verfügen, und

- a. auf die Daten von einem PC über ein Netzkabel und/oder kabellos (z. B. über WLAN / WiFi) übertragen werden können, und
 - b. auf die mehrere PCs gleichzeitig zugreifen können, und
 - c. die keine Multimedia-Festplatten im Sinne von vorstehenden Ziffern 1. und 2. sind.
4. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren Auskunft über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2015 veräußerten oder in Verkehr gebrachten externen Festplatten zu erteilen, und zwar gesondert für externe Festplatten mit einer Speicherkapazität von weniger als 1 Terabyte und für externe Festplatten mit einer Speicherkapazität von 1 Terabyte und größer, sowie im Falle des Bezuges im Inland als Händlerin die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Externe Festplatten im Sinne dieses Einigungsvorschlags sind zum Gebrauch mit PCs oder sonstigen Geräten der Datenverarbeitung geeignete, nicht flüchtige, mehrfachbeschreibbare Massenspeicher [sowohl rotierende, magnetische Speichermedien als auch sogenannte Solid State Drives (SSDs) oder Hybridspeicher (Kombination aus SSD und magnetischem Speichermedium)], die über ein eigenes Gehäuse verfügen und auf die Daten von einem PC über eine externe Kabelverbindung (z. B. USB-, FireWire-, eSATA-Kabel) übertragen werden können und die weder Multimedia-Festplatten im Sinne von vorstehenden Ziffern 1. und 2. noch Netzwerkfestplatten im Sinne von vorstehender Ziffer 3. sind.

Gründe:

I.

Die in der Antragstellerin zusammengefassten (...) begehren von der Antragsgegnerin für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2015 Auskunft und Zahlung einer tariflich festgelegten urheberrechtlichen Vergütung gemäß §§ 54 Abs. 1, 54f Abs. 1 UrhG für Multimedia-Festplatten, Netzwerkfestplatten und externe Festplatten und beantragen gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 VGG die Anordnung einer Sicherheitsleistung zu ihren Gunsten in Höhe von (...) Euro.

Die Antragstellerin ist ein (...), die Ansprüche aus § 54 Abs. 1 UrhG herleiten können. Mit Gesellschaftsvertrag (...) haben sich die Verwertungsgesellschaften zum Zwecke der Geltendmachung ihrer Ansprüche gemäß §§ 54 ff. UrhG zu einer BGB-Gesellschaft zusammengeschlossen und die ihnen zur Wahrnehmung übertragenen Ansprüche der Urheber in die Gesellschaft eingebracht. Die Antragstellerin ist (...) dazu berechtigt, die ihr übertragenen Rechte im eigenen Namen geltend zu machen. Für die (...) ist die Antragstellerin gemäß den (...) berechtigt, deren Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen.

Die Antragsgegnerin entwickelt, produziert und vertreibt Computer, Computerzubehör, im Wesentlichen Datenspeicher wie externe Festplatten u.a. sowie Produkte der Unterhaltungselektronik. (...)

Die Schiedsstelle gab im Rahmen des Gesamtvertragsverfahrens Sch-Urh 90/12 im Oktober 2015 bei der (...) GmbH Institut für Rechtsdemoskopie eine empirische Untersuchung in Auftrag, um den nach § 54a Abs. 1 UrhG maßgeblichen tatsächlichen Nutzungsumfang von externen Festplatten, Netzwerkfestplatten und Multimediafestplatten zu ermitteln. Die Studie zur Vervielfältigung vergütungspflichtiger Inhalte wurde daraufhin im Jahre 2016 erstellt. Auf die Ausführungen im Einigungsvorschlag vom 26.09.2017 im Verfahren Sch-Urh 90/12 hierzu, veröffentlicht unter

https://www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/verwertungsges_urheberrecht/schiedsstelle_vgg/entscheidungen/index.htm, wird Bezug genommen.

Danach ergeben sich folgende Nutzungen der verfahrensgegenständlichen Festplatten zu Vervielfältigungen von Audiowerken und audiovisuellen Werken bzw. von stehendem Text und stehendem Bild:

	Audio (Spielstunden)	Audio/Video (Spielstunden)	sTB (GB)
Externe Festplatten < 1 TB	197,5	158,1	0,94
Externe Festplatten ≥ 1 TB	257,2	386,8	3,03
Netzwerkfestplatten < 1 TB	80,7	124,0	3,56
Netzwerkfestplatten ≥ 1 TB	360,2	323,4	6,29

Die Antragstellerin hat mit Datum vom 25.10.2011 einen Tarif über die Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG (Vergütung für private Vervielfältigungen) für Multimedia-Festplatten, Netzwerkfestplatten und Externe Festplatten veröffentlicht ((...) veröffentlicht im

Bundesanzeiger Nr. 165 vom 03.11.2011, S. 3833), nach dem für die verfahrensgegenständlichen Produkte für die Zeit ab dem 01.01.2018 folgende Vergütungen jeweils pro Stück und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer gelten:

- Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion	€ 34,00
- Multimedia-Festplatten ohne Aufzeichnungsfunktion	€ 19,00
- Netzwerkfestplatten mit einer Speicherkapazität < 1 Terabyte	€ 5,00
- Netzwerkfestplatten mit einer Speicherkapazität ≥ 1 Terabyte	€ 17,00
- externe Festplatten mit einer Speicherkapazität < 1 Terabyte	€ 7,00
- externe Festplatten mit einer Speicherkapazität ≥ 1 Terabyte	€ 9,00

Mit Schreiben vom (...) hatte die Antragstellerin die Antragsgegnerin unter Fristsetzung bis zum (...) aufgefordert, Auskunft über die Art und Stückzahl der von ihr in den Jahren 2014 und 2015 veräußerten oder in Verkehr gebrachten verfahrensgegenständlichen Produkte zu erteilen und die sich für diese Produkte gemäß dem Tarif ergebenden Vergütungen zu bezahlen. (...)

Die Antragsgegnerin hat bisher keine Auskunft erteilt und keine Zahlungen geleistet.

Die Antragstellerin hatte ursprünglich den Erlass eines Einigungsvorschlags verfolgt, der ihren Auskunfts- und ihren Zahlungsanspruch in Bezug auf die im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2015 in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten Multimedia-Festplatten mit und ohne Aufzeichnungsfunktion sowie in Bezug auf bestimmte, im selben Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten Netzwerkfestplatten und externen Festplatten feststellt. Sie hatte außerdem beantragt, vorab gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 VGG zugunsten der Antragstellerin eine Sicherheitsleistung i.H.v. (...) Euro durch die Antragsgegnerin für die Erfüllung des verfahrensgegenständlichen Zahlungsanspruchs aus § 54 Abs. 1 UrhG anzuordnen und Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

In dem ähnlich gelagerten Verfahren mit dem Aktenzeichen Sch-Urh 151/16, das MP3- und MP4-Player betrifft und zwischen denselben Beteiligten anhängig ist und in dem die Antragstellerin dem hiesigen Verfahren vergleichbare Anträge gestellt hatte, fand am (...) eine mündliche Verhandlung vor der Schiedsstelle statt, bei der die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten erörtert wurde.

Darüber hinaus ist in dem Parallelverfahren Sch-Urh 151/16 am 8. Februar 2018 über den Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsleistung entschieden worden. Der Antrag wurde

zurückgewiesen, da die Schiedsstelle aufgrund der fehlenden Auskünfte der Antragstellerin ihr Ermessen hinsichtlich der Anordnung einer Sicherheitsleistung nicht ausüben konnte. Der Rechtsbehelf der Antragstellerin gegen die Ablehnung der Anordnung einer Sicherheitsleistung hatte keinen Erfolg. Das Oberlandesgericht München bestätigte die Entscheidung der Schiedsstelle mit Beschluss vom 15. Juni 2018 (Az.: 6 Sch 8/18 WG) als ermessensfehlerfrei.

Vor diesem Hintergrund bat die Antragstellerin (...) unter Bezugnahme auf den vorgenannten Beschluss des Oberlandesgerichts München, derzeit nicht über den Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsleistung (...) zu entscheiden. Sie stellte ferner den Antrag, dass die Schiedsstelle vor der Entscheidung über die Vergütungshöhe einen Teileinigungsvorschlag über den Auskunftsanspruch der Antragstellerin gemäß den Anträgen zu 1. bis 4. erlassen solle, um der Antragstellerin die Erlangung eines rechtskräftigen Titels über den Auskunftsanspruch zu ermöglichen. Nach Erteilung der Auskünfte wolle die Antragstellerin ihren Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsleistung anpassen.

Die Antragstellerin **beantragt demgemäß derzeit,**

den Erlass eines Einigungsvorschlags,

der Folgendes feststellt:

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren Auskunft über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2015 veräußerten oder in Verkehr gebrachten Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion zu erteilen, sowie im Falle des Bezuges im Inland als Händler die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion im Sinne dieses Antrags sind zum Gebrauch mit PCs oder sonstigen Geräten der Datenverarbeitung geeignete, nicht flüchtige, mehrfachbeschreibbare Massenspeicher [sowohl rotierende, magnetische Speichermedien als auch sogenannte Solid State Drives (SSDs) oder Hybridspeicher (Kombination aus SSD und magnetischem Speichermedium)], die über ein eigenes Gehäuse verfügen, und

- a. auf die Daten von einem PC über eine Kabelverbindung (z.B. USB-, FireWire-, eSATA- oder Netzkabel) oder kabellos (z.B. über WLAN / WiFi) übertragen werden können, und
- b. die über die Funktion verfügen, die auf der Festplatte befindlichen Daten (insbesondere Audio-, Video-, Text- und Bilddateien) über ein Fernsehgerät oder ein anderes Wiedergabegerät (z.B. Musikanlage) wiederzugeben, und hierzu über entsprechende Anschlüsse verfügen, und

- c. die über die Funktion verfügen, Fernsehprogramme unabhängig von der Übertragungstechnik (z.B. Kabel, Satellit, DVB-T, IPTV) aufzuzeichnen und für diesen Zweck über die entsprechenden Anschlüsse (z.B. einen Antenneneingang) verfügen, und
 - d. deren Wiedergabe- und Aufzeichnungsfunktionen kabellos (z.B. mittels einer Infrarot-Fernbedienung) gesteuert werden können, insbesondere über eine Menüführung.
2. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren Auskunft über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2015 veräußerten oder in Verkehr gebrachten Multimedia-Festplatten ohne Aufzeichnungsfunktion zu erteilen, sowie im Falle des Bezuges im Inland als Händler die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Multimedia-Festplatten ohne Aufzeichnungsfunktion im Sinne dieses Antrags sind zum Gebrauch mit PCs oder sonstigen Geräten der Datenverarbeitung geeignete, nicht flüchtige, mehrfachbeschreibbare Massenspeicher [sowohl rotierende, magnetische Speichermedien als auch sogenannte Solid State Drives (SSDs) oder Hybridspeicher (Kombination aus SSD und magnetischem Speichermedium)], die über ein eigenes Gehäuse verfügen, und

- a. auf die Daten von einem PC über eine Kabelverbindung (z.B. USB-, FireWire-, eSATA- oder Netzwerkkabel) oder kabellos (z.B. über WLAN / WiFi) übertragen werden können, und
 - b. die über die Funktion verfügen, die auf der Festplatte befindlichen Daten (insbesondere Audio-, Video-, Text- und Bilddateien) über ein Fernsehgerät oder ein anderes Wiedergabegerät (z.B. Musikanlage) wiederzugeben, und hierzu über entsprechende Anschlüsse verfügen, und
 - c. deren Wiedergabefunktion kabellos (z.B. mittels einer Infrarot-Fernbedienung) gesteuert werden kann, insbesondere über eine Menüführung.
3. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren Auskunft über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2015 veräußerten oder in Verkehr gebrachten Netzwerkfestplatten zu erteilen, und zwar gesondert für Netzwerkfestplatten mit einer Speicherkapazität von weniger als 1 Terabyte und für Netzwerkfestplatten mit einer Speicherkapazität von 1 Terabyte und größer, sowie im Falle des Bezuges im Inland als Händler die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Netzwerkfestplatten im Sinne dieses Antrags sind zum Gebrauch mit PCs oder sonstigen Geräten der Datenverarbeitung geeignete, nicht flüchtige, mehrfachbeschreibbare Massenspeicher [sowohl rotierende, magnetische Speichermedien als auch sogenannte Solid State



Drives (SSDs) oder Hybridspeicher (Kombination aus SSD und magnetischem Speichermedium)], die über ein eigenes Gehäuse verfügen, und

- a. auf die Daten von einem PC über ein Netzkabel und/oder kabellos (z.B. über WLAN / WiFi) übertragen werden können, und
 - b. auf die mehrere PCs gleichzeitig zugreifen können, und
 - c. die keine Multimedia-Festplatten im Sinne der Anträge zu 1. und zu 2. sind.
4. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren Auskunft über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2015 veräußerten oder in Verkehr gebrachten externen Festplatten zu erteilen, und zwar gesondert für externe Festplatten mit einer Speicherkapazität von weniger als 1 Terabyte und für externe Festplatten mit einer Speicherkapazität von 1 Terabyte und größer, sowie im Falle des Bezuges im Inland als Händler die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Externe Festplatten im Sinne dieses Antrags sind zum Gebrauch mit PCs oder sonstigen Geräten der Datenverarbeitung geeignete, nicht flüchtige, mehrfachbeschreibbare Massenspeicher [sowohl rotierende, magnetische Speichermedien als auch sogenannte Solid State Drives (SSDs) oder Hybridspeicher (Kombination aus SSD und magnetischem Speichermedium)], die über ein eigenes Gehäuse verfügen, und auf die Daten von einem PC über eine externe Kabelverbindung (z.B. USB-, Fire-Wire- oder eSATA-Kabel) übertragen werden können und die weder Multimedia-Festplatten im Sinne der Anträge zu 1. und zu 2. noch Netzwerkfestplatten im Sinne des Antrags zu 3. sind.

Die Antragsgegnerin **beantragt**,

die Anträge der Antragstellerin kostenpflichtig zurückzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, sie sei weder Herstellerin noch Importeurin der verfahrensgegenständlichen Datenträger; sie bringe lediglich eine aus Deutschland gelieferte Festplatte mit einem aus China gelieferten Gehäuse zusammen, um daraus das Produkt „externe Festplatte“ zu machen. Für die gelieferte Festplatte würde sonst doppelt Vergütung bezahlt. Es bestünden keine Ansprüche aus § 54 Abs. 1 UrhG, da das von ihr hergestellte Produkt nicht dem Typ nach für Vervielfältigungen genutzt würden. Es handle sich um passive Speichermedien; es sei allein der PC, der die Vervielfältigungen vornähme. Deshalb bestünde auch kein Auskunftsanspruch nach § 54f Abs. 1 UrhG. Die Studien seien grob fehlerhaft und veraltet. Der Tarif sei rechtswidrig, die Vergütung willkürlich festgesetzt, jedenfalls aber der

Höhe nach unangemessen und unverhältnismäßig im Vergleich zur Vergütung für PCs. Da die Antragstellerin ihren Zahlungsanspruch nicht flächendeckend geltend mache, läge eine Ungleichbehandlung durch die Antragstellerin vor. Dies sei kartellrechtswidrig. Schließlich sei das Gesetz verfassungs- und europarechtswidrig.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

1. Im Rahmen ihres Ermessens nach § 95 Abs. 1 Satz 1 VGG entscheidet die Schiedsstelle vorliegend durch Teil-Einigungsvorschlag vorab über den Auskunftsanspruch der Antragstellerin gemäß den Anträgen zu 1. bis 4.

Dies entspricht dem mit Schriftsatz vom (...) vorgetragenen nachvollziehbaren Interesse der Antragstellerin an der Durchsetzung zunächst ihres Auskunftsanspruchs nach § 54 f Abs. 1 UrhG bei Beibehaltung der Möglichkeit, eine Sicherheitsleistung nach § 107 Abs. 1 VGG zu beantragen.

Mit dem Teil-Einigungsvorschlag über den Auskunftsanspruch ist der Antragstellerin die Erlangung eines rechtskräftigen Titels möglich, nach dessen Erfüllung durch die Antragsgegnerin der anhängige (dann konkretisierte) Antrag auf Sicherheitsleistung aufgrund des weiterhin anhängigen Verfahrens über den Zahlungsanspruch zulässig ist und Aussicht auf Erfolg haben dürfte.

Mit einer das Verfahren abschließenden Entscheidung der Schiedsstelle auch über den Zahlungsanspruch hätte die Antragstellerin dagegen keine Möglichkeit mehr, erneut eine Sicherheitsleistung nach § 107 Abs. 1 VGG zu beantragen (vgl. hierzu Möhring/Nicolini, Kommentar zum Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, § 107, Rn. 7).

Die Schiedsstelle fasst den „Antrag“ im Schriftsatz vom (...) als Anregung auf, vorab mit Teil-Einigungsvorschlag über den Auskunftsanspruch zu entscheiden. Zwar kann die Antragstellerin der Schiedsstelle damit nicht wie bei einem Stufenantrag die Art bzw. Reihenfolge ihrer Entscheidungen vorgeben. Die Schiedsstelle hält jedoch den Erlass eines Teil-Einigungsvorschlags über den Auskunftsanspruch hier für sachgerecht und geboten, da andernfalls das Institut der Sicherheitsleistung in dem Fall wie dem Vorliegenden, dass keine Auskunft erteilt wurde, leerliefe. Dies kann nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen.

2. Der Antrag auf Feststellung der Auskunftspflicht der Antragsgegnerin ist zulässig und begründet.

- a) Die Anrufung der Schiedsstelle ist entsprechend § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG statthaft. Der Streitfall betrifft die Vergütungspflicht nach § 54 UrhG. Zwar ist die Antragstellerin keine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, da sie nicht unmittelbar treuhänderisch für mehrere Rechtsinhaber tätig wird, sondern die Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG für die

ihr angehörigen Gesellschafter-Verwertungsgesellschaften geltend macht. Sie erfüllt aber die Voraussetzungen für eine „Abhängige Verwertungseinrichtung“ nach § 3 Abs. 1 VGG, da alle ihre Gesellschafter Verwertungsgesellschaften sind, so dass hier nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VGG § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG entsprechend anzuwenden ist. Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt (§ 97 Abs. 1 Satz 1 VGG).

- b) Die Antragsgegnerin ist gemäß §§ 54f Abs. 1 UrhG i.V.m. 54 Abs. 1, 54b Abs. 1 UrhG verpflichtet, Auskunft zu erteilen.
- a. Die Antragstellerin ist als abhängige Verwertungseinrichtung hinsichtlich des geltend gemachten Auskunfts- und Zahlungsanspruchs aktivlegitimiert (§§ 3 Abs. 1, Abs. 2 VGG i.V.m. § 49 VGG entsprechend, §§ 54, 54b UrhG i.V.m. § 4.1 Satz 1 und § 4.3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags).
- b. Die Antragsgegnerin ist passivlegitimiert (§§ 54 Abs. 1, 54b Abs. 1 UrhG). Unter Berücksichtigung der Angaben zum Geschäftsmodell der Antragsgegnerin laut Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 (...) und ihres Vortrags zur Montage der Festplatten kann davon ausgegangen werden, dass die Antragsgegnerin im verfahrensgegenständlichen Zeitraum als Herstellerin der verfahrensgegenständlichen Produkte tätig geworden ist. Der Herstellerbegriff ist im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs zu verstehen und umfasst den tatsächlichen Produktionsvorgang (vgl. BGH, Urteil vom 22. Februar 1984 – I ZR 200/81 –, juris). Der Vortrag über die bei der Antragsgegnerin vorgenommene Montage von Festplatte und Gehäuse beschreibt die Herstellung einer vergütungspflichtigen externen Festplatte im Sinne der Definition zu Ziffer 4 des Tenors. Damit hat sie die Geräte selbst produziert bzw. fertiggestellt und ist Hersteller im Sinne von § 54 Abs. 1 UrhG.
- c. Nach §§ 54f Abs. 1, 54h UrhG kann die Antragstellerin von dem nach § 54 oder § 54b UrhG zur Zahlung Verpflichteten Auskunft über Art und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten Geräte oder Speichermedien verlangen. Die Auskunftspflicht als Händler erstreckt sich auch auf die Bezugsquellen (§ 54f Abs. 1 S.2 UrhG). Zur Zahlung einer angemessenen Vergütung verpflichtet ist nach § 54 Abs. 1 UrhG der Hersteller bzw. Importeur von Geräten oder Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme von Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG benutzt wird.

Bei den von der Antragsgegnerin im verfahrensgegenständlichen Zeitraum hergestellten oder importierten Festplatten handelt es sich um solche Speichermedien, die nach § 54 Abs. 1 UrhG vergütungspflichtig sind, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vervielfältigungen von Audiowerken und audiovisuellen Werken zum privaten oder sonstigen eigenem Gebrauch (§ 53 Abs. 1 bis 3 UrhG) benutzt werden (vgl. BGH, Urteil vom 16.03.2017 – I ZR 35/15 - externe Festplatten). Diese Nutzung ist auch empirisch im Rahmen des Gesamtvertragsverfahrens vor der Schiedsstelle Sch-Urh 90/12 aus dem Jahr 2016 belegt.

III.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

IV.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem das Verfahren abschließenden Einigungsvorschlag vorbehalten.

(...)

(...)

(...)